



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-393788/2024-6
BHDL-393791/2024-5

Deutschlandsberg, am 28.07.2025

Ggst.: Elfriede Messner und A. und R. Messner GmbH;
Betriebliche Abwasserentsorgung;
Löschung der Wasserrechte;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 29.09.1958, GZ: 8 Me 2/9-1958 (nunmehr BHDL-393788/2024), wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage zur Vorklärung und Einleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Stainz, im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 119, KG 61239 Stainz, erteilt. Dieses Wasserrecht wurde zur PZ 3/824 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 29.10.1966, GZ: 8 Me 2/9-1966 (nunmehr BHDL-393791/2024), wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage zur Vorklärung und Einleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Stainz, im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 119, KG 61239 Stainz, erteilt. Dieses Wasserrecht wurde zur PZ 3/1196 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 06.03.2025 wurde der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg der Verzicht der Wasserberechtigten auf die gegenständlichen Wasserrechte zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass die hierfür notwendigen Vorrichtungen bereits zirka im Jahr 1988 entfernt wurden.

Wasserrechte erlöschen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten und laut § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat. Die beiden gegenständlichen **Wasserrechte sind** sohin wahrscheinlich **mit Ablauf des 31.12.1991**, jedenfalls mit Ablauf des 06.03.2025, **erloschen**.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigten aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf

wiederherzustellen oder in welcher anderen Art sie die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen haben, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 26.08.2025, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Besprechungsraum der Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 23 (Eingang über den Sparkassenplatz)** anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe der von der Auflassung betroffenen Wasserrechte kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)